Hinweise des Ausschusses für Bau- und Architektenrecht:

Anträge sind ausschließlich in digitaler Form über das beA der Kammer einzureichen.

Einzureichen sind neben dem Antragsformular:

- Lehrgangsbescheinigung / Zertifikat gemäß § 4, 6 FAO
- mind. 3 schriftliche Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) gemäß § 4a FAO
- ggfls. Fortbildungsnachweise gemäß § 4 Abs. 2 FAO
- Liste der in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung persönlich und weisungsfrei bearbeiteten Fälle (§ 5 Abs. 1 lit l FAO), die die Angaben gem. § 6 Abs. 3 FAO (Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens) enthält.

Anträge, denen Falllisten nicht beigefügt sind, die die von § 6 Abs. 3 FAO geforderten Angaben enthalten, werden vom Ausschuss nicht bearbeitet.

Zum notwendigen Inhalt der Fallliste verweist der Ausschuss auf BGH, Urteil vom 8. April 2013 - AnwZ (Brfg) 54/11, insbesondere Rn. 41:

„Für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung genügt der Nachweis der Bearbeitung der in § 5 FAO bestimmten Anzahl von Fällen aus dem betreffenden Fachgebiet allein nicht. Da sich diese Fallzahlen - wie gerade die Wertung des § 5 Satz 3 FAO a.F. (§ 5 Abs. 4 FAO) zeigt - auf Mandate von durchschnittlichem Zuschnitt beziehen, muss der Bewerber vielmehr zusätzlich, etwa **durch einen hinreichend aussagekräftigen Fallbeschrieb**, belegen, dass den bearbeiteten Fällen insgesamt betrachtet mindestens das gleiche Gesamtgewicht wie der vorgegebenen Anzahl durchschnittlicher Mandate zukommt.“

(Hervorhebung nicht im Original)

Antragsteller werden gebeten, in die Fallliste nur die Anzahl von Fällen aufzunehmen, die gem. § 5 Abs. 1 lit. l FAO) für den Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen nachgewiesen werden müssen. Berufungsverfahren sollten nach dem jeweiligen erstinstanzlichen Verfahren aufgeführt werden.

Für die gerichtlichen Verfahren – mit Ausnahme der selbständigen Beweisverfahren – sind die **Protokolle der mündlichen Verhandlungen** vorzulegen.

Der Ausschuss ist berechtigt, Arbeitsproben, d. h. einzelne bearbeitete Akten, zur Einsicht anzufordern (§ 6 Abs. 3 Satz 2 FAO). Der Ausschuss bestimmt, welche Akten aus der eingereichten Fallliste innerhalb einer vom Ausschuss zu bestimmenden Frist zu übersenden sind. Werden die angeforderten Arbeitsproben nicht fristgemäß vorgelegt, kann der Ausschuss seine Entscheidungsempfehlung nach Lage der Akten abgeben (§ 24 Abs. 4 FAO).

Es dürfen nur Fälle in die Liste aufgenommen werden, die in den so genannten Berichtszeitraum des § 5 FAO fallen. Dies sind die 60 Monate, die dem Monat der Antragstellung vorausgehen einschließlich des Antragsmonats. Fälle, die vor dem Berichtszeitraum begonnen wurden, werden nur berücksichtigt, wenn substantiiert dargelegt wird, dass der Schwerpunkt der inhaltlichen Bearbeitung im Berichtszeitraum geleistet wurde. Dies ist z.B. dann nicht der Fall, wenn nur noch die kostenmäßige Abwicklung in dem Berichtszeitraum erfolgt ist. Dieses Datum soll in der Fallliste benannt werden. Sind Fälle zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen, ist das ebenfalls zu vermerken.

Hannover, den 20.01.2026